

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 106 (1961)
Heft: 13-14

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 31. März 1961, Nummer 6
Autor: Maurer, A. / Seyfert, W. / Ernst, Eug.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBSCHTER

IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

55. JAHRGANG NUMMER 6 31. MÄRZ 1961

Lohnabzug bei auswärtigem Wohnsitz

Das Problem des Lohnabzuges bei auswärtigem Wohnsitz ist, wie eine Umfrage des Vorstandes des ZKLV unter den Sektionen ergab, in den meisten Bezirken nur von untergeordneter Bedeutung.

Hingegen ist die Frage in den Städten Winterthur und Zürich aktuell, da dort Wohnungen zu erschwinglichen Preisen nur durch einen glücklichen Zufall erhältlich sind.

Eine einheitliche Praxis in der Behandlung derjenigen Lehrer, welche ihren Wohnsitz nicht in der Schulgemeinde haben, ist, den verschiedenen regionalen Verhältnissen im Kanton entsprechend, nicht vorhanden. Während einzelne Gemeinden von Fall zu Fall entscheiden oder eine bestimmte Frist verstreichen lassen, bis ein Abzug in Kraft tritt, zieht Winterthur generell 2 % der Besoldung ab.

Von besonderem Interesse ist die Regelung, welche der Finanzvorstand der Stadt Zürich in Abänderung früherer Vorschriften zu Beginn dieses Jahres getroffen hat.

Wir veröffentlichen deshalb im folgenden die *Regelung in der Stadt Zürich*

Betitlf: auswärtigen Wohnsitz

Der Stadtrat hat sich in den vergangenen Jahren zu verschiedenen Malen mit den Auswirkungen der in der Gemeindeordnung enthaltenen Wohnsitzpflicht in der Stadt Zürich für die städtischen Funktionäre befasst.

Die prekäre Situation auf dem Wohnungsmarkt und andere Gründe führten zu einer immer entgegenkommenderen Praxis in der Bewilligung von Ausnahmen. Seit dem Jahre 1958 wurde auch auf die vorgeschriebene Abgabe von 2 % der Besoldung verzichtet, wenn der Funktionär ausserhalb des Stadtgebietes in einer zürcherischen Gemeinde mit gleichem oder höherem Steuerfuss als demjenigen der Stadt Zürich wohnt. Seit 1. Juli 1960 erfolgte bei Neueintritten kein Abzug während des ersten Jahres, in welchem es ohnehin noch gestattet ist, auswärts zu wohnen. Am 23. Dezember 1960 hat nun der Stadtrat bei Wohnsitz ausserhalb des Stadtgebietes in einer zürcherischen Gemeinde mit niedrigerem Steuerfuss als die Stadt die Abgabe auf den Unterschied zwischen dem Steuerbetreifnis in der Stadt und demjenigen in der steuergünstigeren Wohngemeinde, höchstens jedoch 2 % der Besoldung, festgesetzt.

Es scheint mir richtig, in diesem Zusammenhang die geltenden Vorschriften zusammengefasst in Erinnerung zu rufen und bei dieser Gelegenheit auf einige Punkte hinzuweisen, die für die Behandlung von Gesuchen zu beachten sind.

1. Die Wohnsitzpflicht in der Stadt Zürich bleibt bestehen. Diese Verpflichtung gilt wie bisher für Personal, dessen Dienstkreis im Stadtgebiet liegt, und zwar für die auf Amtsduer gewählten Beamten und Angestellten, die im Monatslohn angestellten ständigen Arbeiter, die vorläufig nach Abschnitt C des Personalrechts gewählten Beamten und Angestellten und die für die stän-

dige Anstellung in Aussicht genommenen, vorläufig im Taglohn beschäftigten Arbeiter sowie die auf vier- oder sechsjährige Amtsduer gewählten Lehrer mit mehr als der Hälfte der Pflichtstunden.

Neu eintretende Beamte, Angestellte und Lehrer dürfen während des ersten Jahres der Anstellung ohne formelle Bewilligung auswärts wohnen. Das Gesuch um Bewilligung zur Beibehaltung des auswärtigen Wohnsitzes ist vor Ablauf dieser Zeit einzureichen. Ebenso sind Erneuerungsgesuche sechs Monate vor Ablauf der vierjährigen Bewilligungsperiode an die Dienstabteilung, von Lehrern an die Kreisschulpflege, die Rektorate oder die Direktion der Gewerbeschule zu richten, welche die Gesuche mit einer kurzen Aeußerung an den Abteilungsvorstand zuhanden des Finanzvorstandes weiterleiten. Mit Rücksicht auf die Rekrutierungsschwierigkeiten und zur Erleichterung bei der Gewinnung von auswärts wohnenden Interessenten habe ich nichts dagegen, wenn die Stellenbewerber auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht werden, dass der auswärtige Wohnsitz mit Zustimmung des Stadtrates beibehalten werden kann.

2. Für die Errichtung der vorgesehenen Abgabe gelten folgende Regeln:

a) Bei Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich: Abzug 2 % der Bruttobesoldung.

b) Bei Wohnsitz im Kanton Zürich, sofern der Gemeindesteuerfuss (ohne Feuerwehr- und Kirchensteuer) gleich hoch oder höher ist als derjenige der Stadt Zürich: kein Abzug.

c) Bei Wohnsitz im Kanton Zürich, sofern der Gemeindesteuerfuss (ohne Feuerwehr- und Kirchensteuer) niedriger ist als derjenige in der Stadt Zürich: Abgabe in der Höhe des Unterschiedes der Steuerbetreffnisse, höchstens jedoch 2 % der Besoldung.

Für die Berechnung ist von den ordentlichen Gemeindesteuern (ohne Feuerwehr- und Kirchensteuer) gemäss definitiver Einschätzung des Reineinkommens und Reinvermögens auszugehen. Zwischeneinschätzungen sind vom Funktionär dem Personalamt zur Kenntnis zu bringen.

Für die Festsetzung der Abgabe nach der vorstehenden lit. c ist folgendes Verfahren festgelegt: Die Steuerunterschiede werden durch das städtische Steueramt im Einzelfall berechnet. Da diese Angaben in den Einschätzungsjahren jedoch erst nach Vorliegen der persönlichen Steuererklärung ermittelt werden können, ist ab Januar jeweilen vorläufig ein Abzug in der Höhe von 2 % der Besoldung vorzunehmen. Sobald das genaue

Betreffnis bekannt ist, wird abgerechnet. Entweder ist der bisherige Abzug bis zur Deckung des abgabepflichtigen Betrages weiterzuführen, oder es erfolgt eine Rückerstattung. Sofern in den Zwischenjahren keine Einschätzung erfolgt, wird die nun bekannte jährliche Abgabe auf 12 Monate verteilt, oder es erfolgt auf Wunsch des Angestellten die Verrechnung in kürzerer Frist. Die in diese Gruppe gehörenden Funktionäre erhalten in den nächsten Tagen ein persönliches Schreiben, mit welchem sie über die Aenderung der Vorschriften und das Vorgehen orientiert werden.

Für allfällige weitere Auskünfte steht das Personalamt (intern 33.31) zur Verfügung.

Der Finanzvorstand: *A. Maurer*

Zürcher Kantonaler Lehrerverein Jahresbericht 1960

III. DELEGIERTENVERSAMMLUNG (DV)

Die Delegierten wurden im Berichtsjahr nur zu einer, der ordentlichen, Delegiertenversammlung zusammengerufen. Nach Genehmigung der Rechnung und des Voranschlages waren die Wahlvorschläge des ZKLV zu handen der Delegiertenversammlung des SLV aufzustellen. Die wieder wählbaren Funktionäre: Theo Richner, Präsident des SLV, Max Bührer, Mitglied des leitenden Ausschusses, Jakob Binder, Präsident der Lehrerwaisenstiftung, Gertrud Bänninger, Mitglied der Kofisch, und Hans Küng, Mitglied der Rechnungsprüfungsstelle, wurden in globo bestätigt. Zufolge der bestehenden Vorschriften hatten die Kollegen Adolf Suter, Dr. Ernst Bienz und Jakob Haab nach neunjähriger Amtszeit auf Ende 1960 zurückzutreten. Für ihre Tätigkeit wurde ihnen der beste Dank ausgesprochen. Den Vorschlägen der Bezirkssektion Zürich auf Hans Kammerer als Mitglied des Zentralvorstandes, Hans Zweidler als Mitglied der Redaktionskommission der SLZ und Adolf Baumann als Mitglied der Jugendschriftenkommission stimmten die Delegierten zu.

Die Versammlung nahm sodann Kenntnis vom Verlauf der Bestätigungswohnen der Sekundarlehrer und den vom Vorstand ergriffenen Massnahmen. Sie verzichtete wegen des grossen zeitlichen Abstandes zu den Vorfällen auf eine Resolution und stellte sich einmütig hinter die unmittelbar nach den Ereignissen in der Presse erschienene Verlautbarung des Kantonalvorstandes.

Der Gesetzesvorlage über die Ausbildung von Lehrkräften der Realschule und der Oberschule stimmte die DV zu und räumte dem Vorstand die Kompetenz ein, in einem allfälligen Abstimmungskampf die nötigen Mittel einzusetzen. (PB Nr. 12, Seite 46.)

IV. GENERALVERSAMMLUNG (GV)

Keine.

V. PRÄSIDENTENKONFERENZ (PK)

Viermal wurden die Präsidenten der Bezirkssektionen zu orientierenden Versammlungen zusammengerufen. Die 1. Präsidentenkonferenz vom 8. Januar 1960 befasste sich vor allem mit den im Vorjahr nach der 4. DV bekanntgewordenen Vorlagen der Erziehungsdirektion über die Lehrpläne der Real- und Oberschule sowie des Umschulungskurses und hiess eine Reihe von Abänderungsanträgen teils redaktioneller, teils materieller Natur gut. Für die in Aussicht stehenden Bestätigungswohnen der Sekundarlehrer wurden die sich aufdrängenden Vorbereitungen getroffen. (PB Nr. 4, Seite 13.)

Die 2. Präsidentenkonferenz vom 20. Mai 1960 nahm Kenntnis vom Verlauf der Bestätigungswohnen der Sekundarlehrer und insbesondere von den Vorgängen im Bezirk Affoltern. Der Präsident der eingesetzten Kommission orientierte über die Ergebnisse der Untersuchung und stellte fest, dass in keinem der vier Fälle die Nichtbestätigung im Amte gerechtfertigt war. Ueber Formulierung und Wirkung einer der DV zu unterbreitenden Resolution waren die Meinungen geteilt. Dass in diesem Zusammenhang eine ausgiebige Diskussion über die Volkswahl der Lehrer wieder auflebte, ist begreiflich. Vergleiche mit den andern Kantonen, aber auch die Stellungnahme der zürcherischen Lehrerschaft zu dieser Frage in der Vergangenheit und die Wertung der möglichen Folgen einer Aenderung bewogen die Versammlung, von weiteren Beratungen in dieser Sache abzusehen.

Die 3. Präsidentenkonferenz vom 10. Juni 1960 diente außer der Bekanntgabe einer Reihe von Mitteilungen über wichtige Anliegen der Lehrerschaft vor allem der Vorbereitung der ordentlichen DV. Neben den jedes Jahr wiederkehrenden Geschäften waren Vorschläge für die im SLV zu ersetzenden Mitglieder aufzustellen, und außerdem war Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetz über die Ausbildung der Real- und Oberschullehrer gegeben. (PB Nr. 12, Seite 45/46.)

Die 4. Präsidentenkonferenz vom 21. September 1960 hatte sich neuerdings mit den Wahlvorschlägen in den SLV zu befassen. Sodann hatten die Bezirkspräsidenten nach Entgegennahme einer Reihe von Mitteilungen die gerne benutzte Gelegenheit zu Anregungen und Anfragen. (PB Nr. 14, Seite 53, und Nr. 16, Seite 63.)

VI. KANTONALVORSTAND (KV)

Im Berichtsjahr trat der Vorstand zu 35 Sitzungen (Vorjahr 40) zusammen und behandelte neben unzähligen Mitteilungen 86 neue Geschäfte. Zusammen mit den vom Vorjahr übernommenen Pendenzen wurden 72 Geschäfte zum Abschluss gebracht, 21 werden auch im kommenden Jahr weiter den Vorstand beschäftigen. Darüber hinaus wurden die Vorstandsmitglieder zu einer Reihe von Konferenzen aufgeboten, und der Präsident hatte überdies insbesondere im Zusammenhang mit den Bestätigungswohnen der Sekundarlehrer, aber auch in andern Geschäften häufig in persönlichen Aussprachen zu raten und zu helfen. Gelegentlich drängte die Erledigung von Aufgaben so sehr, dass in derselben Woche mehrere Sitzungen und Konferenzen nötig wurden. Dank bester kollegialer Zusammenarbeit und dem Einsatz unserer Sekretärin konnten sie fristgerecht bewältigt werden. Ab Mitte Jahr übernahm der Zentralquästor Walter Seyfert die Beratungsstelle für Versicherungsfragen; sonst traten keine Veränderungen ein. *H. K.*

VII. WICHTIGE GESCHÄFTE

A. Der «Pädagogische Beobachter»

Im Jahre 1960 waren nur 17 Nummern des «Pädagogischen Beobachters» notwendig (1959: 21; 1958: 19). Es mussten nicht alle 18 Nummern, welche gemäss Vertrag mit der «Schweizerischen Lehrerzeitung» zum reduzierten Preis erscheinen können, in Druck gegeben werden. Der Kantonalvorstand wie auch der Redaktor sind erfreut, dass sich die Verhältnisse in bezug auf Stoffandrang bei unserem Vereinsorgan wiederum normalisiert haben.

Die Veröffentlichungen des Kantonalvorstandes beanspruchten rund 61 % der 68 Seiten des Jahrganges 1960

des «Pädagogischen Beobachters». Die Stufenkonferenzen benötigten für ihre Beiträge rund 32 %, und auf die kantonale Schulsynode entfielen 7 %. Wie in den Vorjahren hat auch im Jahre 1960 die Erziehungsdirektion die Aufwendungen des ZKLV für die Publikationen der Schulsynode in vollem Umfange zurückerstattet, wofür ihr der beste Dank gebührt.

Die Gesamtausgaben ergeben diesmal nur Fr. 4804.10 (Vorjahr: Fr. 6449.-) und blieben um Fr. 1695.90 unter dem Voranschlag, was rund zwei Fünftel des Voranschlages der Rechnung 1960 ausmacht. Redaktion und Mitarbeiterhonorare erforderten Fr. 1881.90 (Vorjahr: Fr. 2781.20), Separatdrucke Fr. 1158.30 (Fr. 1465.95) und die Vergütung der Druckkosten an die «Schweizerische Lehrerzeitung» Fr. 1763.90 (Fr. 2781.20). An Einnahmen sind zu verzeichnen: Fr. 224.- für Separatabonnemente (1959: Fr. 216.-) und Rückerstattung der Erziehungsdirektion Fr. 787.20.

Die durchschnittlichen Kosten pro Nummer beliefen sich auf Fr. 270.- (1959: Fr. 281.-; 1958: Fr. 275.-).

W. S.

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

RECHNUNG 1960			
	Budget 1960	Rechnung 1960	Unterschiede
	Fr.	Fr.	Fr.
A. Einnahmen			
1. Jahresbeiträge	44 800.—	43 969.85	— 830.15
2. Zinsen	1 000.—	1 196.95	+ 196.95
3. «Päd. Beobachter»	800.—	1 011.20	+ 211.20
4. Verschiedenes	400.—	456.40	+ 56.40
Total der Einnahmen	47 000.—	46 634.40	— 365.60
B. Ausgaben			
1. Vorstand	15 600.—	15 287.90	— 312.10
2. Delegiertenversammlung	1 600.—	1 179.80	— 420.20
3. Schul- und Standesfragen	4 000.—	3 337.95	— 662.05
4. «Päd. Beobachter»	6 500.—	4 804.10	— 1 695.90
5. Drucksachen	1 300.—	860.20	— 439.80
6. Büro und Bürohilfe	5 000.—	4 736.85	— 263.15
7. Rechtshilfe	1 500.—	219.40	— 1 280.60
8. Unterstützungen	200.—	—	— 200.—
9. Zeitungen	300.—	249.25	— 50.75
10. Gebühren	400.—	296.85	— 103.15
11. Steuern	300.—	270.20	— 29.80
12. Schweiz. Lehrerverein	900.—	840.—	— 60.—
13. Verbandsbeiträge	2 200.—	2 252.90	+ 52.90
14. Ehrengaben	300.—	60.25	— 239.75
15. Mitgliederwerbung	800.—	679.50	— 120.50
16. Verschiedene Ausgaben	200.—	259.—	+ 59.—
17. Bestätigungswohnen	600.—	994.70	+ 394.70
18. Fonds für a.o. gewerkschaftliche Aufgaben	5 200.—	6 642.10	+ 1 442.10
19. Fonds Päd. Woche	100.—	93.60	— 6.40
Total der Ausgaben	47 000.—	43 064.55	— 3 935.45
C. Abschluss			
Total der Einnahmen	47 000.—	46 634.40	— 365.60
Total der Ausgaben	47 000.—	43 064.55	— 3 935.45
Vorschlag	—	3 569.85	+ 3 569.85

Zur Rechnung 1960

Die Betriebsrechnung pro 1960 schliesst mit einem Ueberschuss von Fr. 3569.85 (Vorjahr: Fr. 2142.25) ab.

Bei den *Einnahmen* ist das unerfreuliche Absinken der Mitgliederbeiträge unter das Vorjahresergebnis festzuhalten. Der Zentralquästor glaubte, die Einnahmen aus den ordentlichen Mitgliederbeiträgen gegenüber dem Ergebnis des Jahres 1959 um rund Fr. 800.- höher ver-

anschlagen zu dürfen. Dies hätte einer Vermehrung des Bestandes der zahlenden Mitglieder um 50 entsprochen, was man bei der andauernden Zunahme der Lehrstellen im ganzen Kanton hätte erwarten können. Laut Mitgliederstatistik ist aber der Bestand an zahlenden Mitgliedern von 2783 im Jahre 1959 auf 2752 im Jahre 1960 gesunken, bei total 3344 Volksschullehrstellen im Kanton. Diese Tatsache muss zu denken geben und stellt die führenden Organe des ZKLV vor die dringliche Aufgabe, der Werbung neuer Mitglieder, vorab aus der jüngsten Lehrergeneration, alle Aufmerksamkeit zu schenken. Das aus den verminderten Einnahmen an Mitgliederbeiträgen resultierende Minus der Jahresrechnung gegenüber dem Budget 1960 (Fr. 830.15) konnte durch bessere Erträge bei den Zinsen (+ Fr. 196.95) und den Einnahmen für den «Pädagogischen Beobachter» etwas gemildert werden. Dennoch liegen die Gesamteinnahmen gegenüber dem Voranschlag um Fr. 365.60 tiefer.

Die *Ausgaben* gestalteten sich mit wenigen Ausnahmen bedeutend günstiger als budgetiert. Sie verminderten sich im gesamten um Fr. 3935.45. Die Auslagen für den Vorstand erreichten beinahe den budgetierten Betrag (— Fr. 312.10). Der für die Delegiertenversammlungen und Präsidentenkonferenzen eingesetzte Betrag musste auch nicht voll ausgeschöpft werden, da keine zusätzlichen Delegiertenversammlungen nötig waren wie im Vorjahr. Die Auslagen für Schul- und Standesfragen brachten ebenfalls eine Einsparung von Fr. 662.05, obschon auch hier zum Teil unvorhergesehene Abordnungen und Geschäfte verbucht werden mussten. Eine sehr ansehnliche Ersparnis konnte bei den Druckkosten und Mitarbeiterhonoraren für den «Pädagogischen Beobachter» erzielt werden, da im Jahre 1960 nur 17 Nummern erschienen (Vorjahr: 21). Die Posten Drucksachen und Bürohilfe hielten sich im üblichen Rahmen und brachten Minderausgaben von Fr. 439.80 bzw. Fr. 263.15. Die Rechtshilfe, ein Rechnungstitel, dessen Ausgabenposten immer sehr schwer vorauszusehen sind, musste erfreulicherweise nur in sehr geringem Ausmaße in Anspruch genommen werden, doch liegen noch zwei pendente Fälle vor, deren Kosten eventuell in der Rechnung pro 1961 vermehrt ins Gewicht fallen könnten. Unterstützungen mussten im Jahre 1960 keine gewährt und deshalb dieser Titel nicht belastet werden. Zeitungen, Gebühren und Steuern brachten nur geringe Minderausgaben gegenüber dem Budget, ebenso die Auslagen für den Schweizerischen Lehrerverein (Delegiertenversammlung in Basel). Die Auslagen für die Mitgliederwerbung stehen pro 1960 mit rund Fr. 680.- zu Buch, einem Betrag, von dem man hoffte, dass er sich mindestens teilweise durch eine Zunahme der Mitgliederbeiträge rechtfertigen würde. Die Bestätigungswohnen der Sekundarlehrer beanspruchten von seiten des ZKLV fast Fr. 1000.-, da verschiedene Aktionen, die leider nicht überall den gewünschten Erfolg brachten, notwendig waren. Der Fonds für ausserordentliche gewerkschaftliche Aufgaben konnte zusätzlich mit Fr. 1442.10 dotiert werden als Folge des erfreulichen Rechnungsabschlusses. Dieser Fonds beträgt heute, nachdem er im Jahre 1959 durch eine starke Inanspruchnahme auf Fr. 8070.35 gesunken war, wieder Fr. 11 843.25. Die in der Rechnung 1960 ausgewiesenen Einlagen von total Fr. 6642.10 werden um rund Fr. 3000.- für die Entlastung des Präsidenten des ZKLV reduziert, so dass eine Nettozunahme von rund Fr. 3600.- resultiert. Es wird weiterhin die Aufgabe der Vereinsorgane sein müs-

sen, diesen Fonds weiter zu öffnen, um allfällige grössere Aktionen finanzieren zu können.

Das *Vermögen* ist im Jahre 1960 um den Vorschlag der Betriebsrechnung von Fr. 3569.85 auf Fr. 52779.15 angewachsen. Es ist wie folgt ausgewiesen:

Aktiven	Fr.
Obligationen der Zürcher Kantonalbank	45 000.—
Sparheftguthaben	3 404.50
Mobilair (pro memoria)	1.—
Guthaben auf Postcheckkonto VIII 26949	3 873.15
Guthaben auf Postcheckkonto VIII 27048	94.—
Barschaft laut Kassabuch	1 766.85
Guthaben auf Kontokorrent Zürcher Kantonalbank	13 367.50
Guthaben auf Darlehen	328.40
Summe der Aktiven	<u>67 835.40</u>

Passiven	
Fonds für a. o. gewerkschaftliche Aufgaben	11 843.25
Fonds Pädagogische Woche	3 213.—
Summe der Passiven	<u>15 056.25</u>

Bilanz	
Summe der Aktiven	67 835.40
Summe der Passiven	<u>15 056.25</u>
Reinvermögen am 31. Dezember 1960	<u>52 779.15</u>

Die Fonds ohne eigene Aktivzeiger weisen folgende Veränderungen auf:

1. Fonds für ausserordentliche gewerkschaftliche Aufgaben	Fr.	Fr.
Bestand am 31. Dezember 1959		8 070.35

Einnahmen	
Ordentliche Einlage	500.—
Ausserordentliche Einlage	4 700.—
Zinsgutschrift	242.10
25 % des Vorschages pro 1960	1 200.—
Summe der Einnahmen	<u>6 642.10</u>

Ausgaben	
Entlastung des Präsidenten	2 869.20
Einnahmenüberschuss	<u>3 772.90</u>
Bestand am 31. Dezember 1960	<u>11 843.25</u>

2. Fonds Pädagogische Woche	
Bestand am 31. Dezember 1959	3 119.40
Einnahmen: Zinsgutschrift	<u>93.60</u>
Bestand am 31. Dezember 1960	<u>3 213.—</u>

Pfäffikon, den 20. Januar 1961	
Für die Richtigkeit: Der Zentralquästor: W. Seyfert	

Anna-Kuhn-Fonds

Diesem Fonds flossen statutengemäss die Vergütungen der «Unfall Winterthur und Zürich» auf den Prämien-einnahmen aus Versicherungen der Mitglieder des ZKLV zu; ferner erfolgte eine Rückzahlung eines Unterstützungsbeitrages.

Einnahmen	Fr.
Prämienanteile	537.20
Zinsen	183.85
Verrechnungssteuer-Rückerstattung	59.35
Verschiedenes	82.50
Summe der Einnahmen	<u>862.90</u>

Ausgaben

Spesen und Gebühren	19.50
Summe der Ausgaben	<u>19.50</u>
Vorschlag	<u>843.40</u>

Vermögensrechnung

Fondsvermögen am 31. Dezember 1959	8 787.55
Vorschlag im Jahre 1960	843.40
Fondsvermögen am 31. Dezember 1960	<u>9 630.95</u>

Zeiger

Guthaben auf Sparheft	5 630.95
Obligationen der Zürcher Kantonalbank	4 000.—
Fondsvermögen (wie oben)	<u>9 630.95</u>

Pfäffikon, den 20. Januar 1961

Für die Richtigkeit:
Der Zentralquästor: W. Seyfert

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

AUS DEN SITZUNGEN DES KANTONALVORSTANDES

29. Sitzung, 3. November 1960, Zürich

Durch Beschluss des Gemeinderates der Stadt Zürich werden die Löhne der städtischen Primarlehrer um 7, diejenigen der Sekundarlehrer um 6,5 % erhöht. Infolge der Limitierung der Gemeindezulagen können nun diese Erhöhungen aber nicht in vollem Umfange ausbezahlt werden.

Eine Erhöhung ihrer Löhne um 4,5 % erhalten für das Jahr 1961 auch die Angestellten und Rentner des Bundes.

Die schon als Oberseminaristen in den ZKLV aufgenommenen Mitglieder haben ab 1. Januar 1961 jeweilen im Schuljahr, in dem sie in den Schuldienst eintreten, nur den halben Jahresbeitrag in die Vereinskasse zu leisten.

Ein erster Entwurf zu einem Kommentar zu den Eingaben der Oberstufen- und Sekundarlehrerkonferenz bezüglich zukünftige Besoldung der Real- und Oberschullehrer wird eingehend beraten.

Dem Vorschlag, in den Zentralvorstand des Schweizerischen Lehrervereins als dritten Zürcher Vertreter einen Mittelschullehrer abzuordnen, steht der Kantonalvorstand nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber. Er möchte aber vorerst Unterlagen über die Anzahl zürcherischer Mittelschullehrer im SLV haben.

Die Erziehungsdirektion wird um Auskunft über den Stand der Vorarbeiten zur Gesamtrevision der Verordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz ersucht.

Präsident Hans Küng orientiert über die Studienwoche der Europäischen Bildungsgemeinschaft vom 17. bis 22. Oktober in Berlin, die von Schulinspektoren und Lehrern aus allen Kantonen der deutschen Schweiz besucht worden war.

Mit einem ausführlichen Fragebogen ersucht der Schweizerische Lehrerverein um Auskunft über die Schülerbestände im Jahre 1959. Der Kantonalvorstand wird sich die für die Beantwortung nötigen Unterlagen zu beschaffen versuchen.

Eug. Ernst